

***Bekanntmachung der Genehmigung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg (Um.)***

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung am 17. März 2016 beschlossene Flächennutzungsplan der Stadt Strasburg (Um.) -siehe Übersichtsplan- wurde gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), i.V.m. § 12 des Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben (Aufgabenzuordnungsgesetz AufgZuordG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVOBl.M-V S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) durch den Landkreis Vorpommern- Greifswald vom 11.05.2016 (AZ: 02154-16-40) mit Auflagen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Auflagen wurden erfüllt.

Der Flächennutzungsplan wird tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag in der Stadt Strasburg (Um.) im Bauamt, Schulstraße 01, 17335 Strasburg, Zimmer 2.08 während der Sprechzeiten Montag: 08:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Strasburg (Um.).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Strasburg (Um.) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese

Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Strasburg (Um.) geltend zu machen.

Strasburg, den 08.06.2016



Karina Dörk
Bürgermeisterin



